Stadt Wil

Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, Postfach 1372, 9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 5. Dezember 2012

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Auswärts ausgetragene Heimspiele der FC Wil 1900 AG – Kostenbeteiligung Stadt Wil

1. Ausgangslage

Gutheissung Projekt

Am 28. November 2010 hat das Wiler Stimmvolk mit einem Ja-Stimmenanteil von 60,9 % einen Kredit von Fr. 57,539 Mio. für die Gesamterneuerung des Sportparks Bergholz mit Freibad, Hallenbad mit Wellnessbereich, Eishalle und Fussballstadion genehmigt. Mit dem neuen Sportpark wird ein Projekt realisiert, das sowohl den Bedürfnissen der Nutzenden – Vereine wie private Freizeitsportlerinnen und -sportler – als auch den Vorgaben der Sportverbände entspricht, ohne dabei überdimensioniert zu sein. Abzüglich der Beiträge der Kantone St. Gallen und Thurgau (Fr. 2,2 Mio.) und der Vereine FC und EC Wil (rund Fr. 1,8 Mio.) verbleiben Netto-Investitionen von Fr. 53,5 Mio., dies verteilt auf eine mehrjährige Realisierungsphase. Am 9. Januar 2012 wurde die Baubewilligung für das Projekt erteilt, nachdem drei Einsprachen bereinigt werden konnten.

Vorverlegung Baustart und kompaktere Bauphase

Am 14. März 2012 hatte der Stadtrat sodann einen von der Implenia Generalunternehmung AG vorgeschlagenen neuen Zeitplan beraten und gutgeheissen. Gemäss diesem neuen Plan wurden der Baustart vorverlegt und die Bauphase kompakter zusammengestellt, sodass die Übergaben der einzelnen Anlageteile früher erfolgen können als geplant. Mit allen Bergholz-Anlageteilen konnte demnach bereits im August 2012 begonnen werden. Die Arbeiten sollen dann gestaffelt zwischen August und Dezember 2013 abgeschlossen werden. Gegenüber dem alten Zeitplan, der einen zweigeteilten Baubeginn im November 2012 respektive im April 2013 und Übergaben im März, Mai, August und Oktober 2014 vorgesehen hatte, ergibt dies eine zum Teil doch deutlich frühere Realisierung und Übergabe.

Baustart und Bauende im Vergleich

Anlageteil	Neuer Terminplan Baustart – Bauende	Alter Terminplan Baustart – Bauende
Hallenbad / Wellness	06.08.2012 – 04.12.2013	28.11.2012 – 30.10.2014
Fussballstadion	06.08.2012 – 15.10.2013	28.11.2012 – 14.03.2014
Eishalle	06.08.2012 – 15.10.2013	15.04.2013 – 29.08.2014
Freibad	06.08.2012 – 04.12.2013	15.04.2013 – 09.05.2014

Die Anlageteile werden nach dem jeweiligen Bauende einzeln übergeben, am Ende erfolgt sodann eine Gesamtübergabe des Projekts. Im Detail sieht der Übergabe-Terminplan wie folgt aus:

Anlageteil	Übergabe
Fussballstadion (Teilübergabe)	19.07.2013
Eishalle (Teilübergabe)	29.08.2013
Eishalle	15.10.2013
Fussballstadion	15.10.2013
Hallenbad / Wellness	04.12.2013
Freibad	04.12.2013
Gesamtprojekt	04.12.2013

Der neue Terminplan wurde vorgängig mit dem FC Wil und den Wiler Eissportvereinen besprochen, sodass die Vereine ihre Saisonplanung respektive die Planung von Ersatzlösungen während der Bauzeit darauf abstimmen konnten. Im Verlaufe des Januars 2014 wird das Gesamtangebot für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gesuch des FC Wil 1900 um Leistung eines Unterstützungsbeitrags durch die Stadt Wil

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 an den Stadtrat macht die FC Wil 1900 AG geltend, als Folge der aktuellen Bauphase müsse die erste Mannschaft ihre Heimspiele der Saison 2012/13 in der AFG Arena St. Gallen austragen. Damit würden dem FC Wil 1900 gegenüber der letzten Saison im alten Stadion Bergholz Mehrkosten in Höhe von Fr. 239'961.-- erwachsen. Die Stadt Wil wird ersucht, einen Beitrag von maximal Fr. 240'000.-- (worst case Szenario) und / oder die effektiv anfallenden Kosten gemäss Abrechnung der FC St. Gallen Event AG (best case Szenario bei Zusatzeinnahmen aus dem Cup-Wettbewerb) an die extern verursachten Mehrkosten in der AFG Arena zu leisten.

2. Leistungspflichten des FC Wil 1900 aus Vertrag

Erlass und Reduktion von Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühr war ursprünglich die vom Verein zu erbringende Gegenleistung dafür, dass er auf bestimmten Flächen Werbeeinnahmen zu Gunsten der Vereinskasse generieren durfte. 1999 fixierte die GESPA die Jahresgebühr des FC Wil 1900 für Spielstärke Nationalliga B auf Fr. 50'000.--. Im 2004 legte die Genossenschaft für Spiel- und Sportanlagen Bergholz (GESPA) die Jahresgebühr für die Spielstärke

Nationalliga A auf Fr. 55'000.-- und für die Spielstärke Nationalliga B auf Fr. 27'500.-- fest. Mit Übernahme der Sportanlagen Bergholz durch die Stadt Wil per 2005 wurde der Vertrag 2004 von der GESPA übernommen. Im 2007 reduzierte der Stadtrat auf Antrag des FC, der sich in finanziellen Schwierigkeiten wähnte, die Gebühr auf Fr. 20'000.-- (40 % der ursprünglichen Gebühr 1999).

	FC Wil 1900
1999 GESPA	Nationalliga A: Kein Betrag definiert; Nationalliga B: Fr. 50'000.--
2004 GESPA	Nationalliga A: Fr. 55'000.--; Nationalliga B: Fr. 27'500.-- (55 % von Fr. 50'000.--)
2005 Stadt	Super League: Fr. 55'000.--; Challenge League: Fr. 27'500.-- (55 % von Fr. 50'000.--)
2006 Stadt	Wie Vertrag 2005
2007 Stadt	Super League: Kein Betrag definiert; Challenge League: Fr. 20'000.-- (40 % von Fr. 50'000.--)
2010 Stadt	Wie Vertrag 2007

Entgegenkommen der Stadt mit Blick auf Benützung des künftigen Stadions

Gestützt auf eine Besprechung vom 6. August 2009 teilte das Departement BS dem FC Wil bezüglich künftiger Nutzungsrechte folgendes mit: „Auf Grund der Spielstärke des FC Wil und der Besucheranzahl an dessen Spielen ist es sachlich angezeigt, dem FC Wil das Vermarktungsrecht im Einklang mit der bisherigen Regelung vollumfänglich zu gewähren, im Gegenzug jedoch eine angemessene Benützungsgebühr für die Benutzung des neuen Stadions einzufordern. Diese Gebühr muss die bereits im Jahr 1999 verlangte Höhe von Fr. 50'000.-- deutlich übersteigen." Der FC machte in der Vergangenheit wiederholt finanzielle Probleme geltend. In der Folge kam die Stadt dem FC mit einem weiteren, die künftige Leistungsvereinbarung betreffenden Zugeständnis entgegen: Die vom FC Wil 1900 zu leistende Benützungsgebühr sowie seine Werberechte sollen auf Grundlage des Vertrags 2005 basieren, womit die Gebühr für die Challenge League somit konkret auf nur noch 27'500.-- fixiert würde, statt deutlich über Fr. 50'000.--, wie ursprünglich vorgesehen.

Gewährung eines bedingten Darlehens

Am 7. Mai 2010 erfuhr der Stadtrat von erneuten Schwierigkeiten des FC: Die Rekursinstanz der Swiss Football League knüpfte die Lizenzerteilung an verschiedene, für den FC finanziell nicht erfüllbare Bedingungen. Erneut kam die Stadt entgegen, diesmal mit einem bedingten Darlehen über max. Fr. 50'000.-- (effektiv Fr. 46'200.--) mit Laufzeit vom 30. Juni 2010 bis 30. Juni 2012, bei einer Verzinsung von 5 %. Für die Rückzahlung hat der FC Wil 1900 eine Fristverlängerung bis 30. September 2012 gewünscht, welche ihm gewährt wurde. Eine zweite Fristverlängerung auf 30. September 2014 wurde nicht gewährt. Es stehen aktuell Fr. 38'560.-- aus, die durch die Stadt mit den jährlichen Jugendförderungsbeiträgen verrechnet werden. Private unterstützten die FC Wil 1900 AG mittels Darlehen von Fr. 75'000.--.

3. Leistungspflichten des FC Wil 1900 aus „Bau- und Betriebsvorlage“

Von der Stadt Wil übernommene und explizit ausgeschlossene Kosten

Der Bericht und Antrag „Sportpark Bergholz – Bauvorlage“, datiert 6. Januar 2010, vom Parlament genehmigt am 1. Juli 2010, zeigt das für die Projektrealisierung gewählte Finanzierungsmodell wie folgt auf: Der Anteil des FC Wil 1900 an das neue Stadion wurde auf 10 % von Fr. 10‘852‘000.--, somit auf Fr. 1‘085‘200.-- festgelegt. Die vom FC Wil 1900 gemäss eigener aktueller Auflistung angegebenen zusätzlichen Aufwendungen für den Innenausbau (Eigenleistungen) belaufen sich auf rund Fr. 900‘000.--. Klar kommuniziert wurde stets, dass die Stadt zusätzlich zu den Hauptinfrastrukturkosten für das Betriebsdefizit der neuen Anlagen aufkommen wird, nicht jedoch für allfällige Kosten der Vereine, welche ihnen aus ihren Aktivitäten während der Bauphase erwachsen.

Genehmigung optionaler Beregnungsanlage im Fussballstadion

Von Anbeginn klar vorgegeben wurde auch der für eine Kleinstadt wie Wil maximal finanzierbare Ausbaustandard: Die Homologierung eines Stadions durch die dafür zuständige Swiss Football League liefert den formellen Beleg, wonach eine geprüfte Anlage gebrauchstauglich ist. Das bisherige Stadion ist demnach durch ein neues, homologierungsfähiges zu ersetzen, das die Auflagen des Fussballverbands für die Challenge-League erfüllt, nicht aber darüber hinaus gehende Zusatzwünsche. Auf dieser Basis beruht denn auch der mit der Implenia AG verbindlich abgeschlossene Totalunternehmer-Werkvertrag.

Mittels Bericht und Antrag „Sportpark Bergholz – Technische Mehrausstattungen, Bericht Kostenstand“, datiert 1. Februar 2012, beantragte der Stadtrat dem Parlament einen Nachtragskredit, unter anderem auch für eine Beregnungsanlage im Stadion. Gemäss schriftlicher Mitteilung eines Verantwortlichen der Swiss Football League vom 28. Januar 2012 dürfte im neuen Anforderungskatalog eine solche Anlage enthalten sein. Nicht zuletzt aus diesem Grund und um die Gebrauchstauglichkeit im erwähnten Sinne auf keinen Fall zu gefährden, zeigte sich das Parlament am 6. Juni 2012 zu diesem Zugeständnis bereit. Von einem Ausbaustandard, der die für Challenge-League nötige Gebrauchstauglichkeit übersteigt, wurde von Beginn weg Abstand genommen.

Übernahme Vertragsmodalitäten 2005 trotz neuem Stadion

Gemäss Bericht und Antrag „Sportpark Bergholz – Betriebsvorlage“, werden die Betriebsführung des Sportparks und die Abgeltung der damit verbundenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Stadt in einer provisorisch entworfenen Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wil und der als Betreiberin vorgesehenen Wiler Sportanlagen AG (WISPAG) geregelt. In Ausführung dieser Vorgaben wurde der bestehende Benützungsvertrag zwischen der Stadt Wil und dem FC Wil 1900 fristgerecht per 30. Juni 2012 gekündigt, dies weil einerseits der Stadt Wil während der Bauphase die Erfüllung der bisherigen vertraglichen Pflichten nicht möglich ist, und um andererseits der WISPAG als künftige Vertragspartnerin der nutzenden Vereine einen angemessenen Handlungsspielraum einzuräumen. Die WISPAG ist gemäss Leistungsvereinbarung ermächtigt und verpflichtet, mit dem FC Wil 1900 einen neuen Benützungsvertrag abzuschliessen. Die vom FC Wil 1900 künftig zu leistende Benützungsgebühr sowie die ihm eingeräumten Werberechte sollen dabei auf Grundlage des Vertrags 2005 basieren, sofern der FC Wil 1900 seinen Infrastrukturbeitrag von 10 % der Kosten für das neue Stadion geleistet hat. Andernfalls ist die WISPAG berechtigt und verpflichtet, in Abweichung vom bisherigen Vertrag, die jährlichen Leistungspflichten angemessen zu erhöhen und / oder die Werberechte entsprechend zu reduzieren.

Umwandlung Investitionsbeitrag in Amortisationsbeiträge

Am 26. Mai 2011 erfolgte zwischen einer Vertretung des Stadtrats sowie des FC Wil 1900 eine Aussprache. Dabei argumentierte der FC, die verlangten insgesamt sechs Ratenzahlungen für die Investitionsbeiträge nicht aufwenden zu können. Mit Schreiben vom 23. September 2011 beantragte der FC Wil 1900 sodann eine Begleichung der verlangten Investitionsbeiträge innert dreissig Jahren mit Fälligkeit der ersten Rate ab Inanspruchnahme des neuen Stadions. Sollte für eine vorzeitige Abzahlung des Gesamtbetrags ein Investor gefunden werden, so würde die Stadt Wil darüber informiert werden.

An seiner Sitzung vom 20. Juni 2012 zog der Stadtrat Folgendes in Erwägung:

- Die vom FC Wil 1900 künftig zu leistende Benützungsgebühr sowie die Regelung der Werberechte werden auf Grundlage des Vertrags 2005 basieren. Bei Nichterbringung des Investitionsbeitrags im verlangten Zahlungsmodus erfolgt eine zusätzlich dazu von der WISPAG zu Gunsten der Stadt einzutreibende anteilmässige Erhöhung der Benützungsgebühr (Amortisationsbeitrag). Dieser Beitrag beruht auf einem Zinssatz von 2 %. Er beträgt jährlich rund Fr. 50'000.--.

- Die Verpflichtung der Vereine zur Leistung von Amortisationsbeiträgen ist in den Benützungsvertrag zwischen Verein und WISPAG aufzunehmen. Die WISPAG hat, weil sie Vertragspartnerin ist, dafür zu sorgen, dass die Amortisationszahlungen von den Vereinen geleistet werden, allenfalls auch indirekt, namentlich durch Reduktion der Werberechte.

- Die Höhe oder die jährliche Leistung der Beiträge kann nicht einseitig durch die WISPAG geändert werden. Es ist ausschliesslich Sache der Stadt, die Höhe der Amortisationszahlungen allenfalls anzupassen, zu stunden oder darauf zu verzichten. Sollten Zahlungsschwierigkeiten auftreten und ist die WISPAG nicht in der Lage, durch Reduktion der Werberechte und dergleichen die Verpflichtung zur Ablieferung der Amortisationsbeiträge zu erfüllen, ist die Stadt Wil zu benachrichtigen und die Stadt legt das weitere Vorgehen bezüglich der Amortisationszahlungen fest, dies in enger Absprache mit der WISPAG.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen hat der Stadtrat am 20. Juni 2012 davon Kenntnis genommen, dass der Infrastrukturbeitrag des FC Wil 1900 von ursprünglich Fr. 1‘085‘000.-- nicht im verlangten Zahlungsmodus erbracht werden kann und im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber dem FC Wil 1900 Folgendes beschlossen: „In Übereinstimmung mit der Leistungsvereinbarung werden somit die jährlichen Benützungsgebühren im Verhältnis zu den nicht erbrachten Beiträgen erhöht. Der vom FC Wil 1900 jährlich zu leistende Amortisationsbeitrag beträgt gemäss provisorischer Rechnung rund Fr. 50'000.--. Der Stadtrat wird dem FC Wil 1900 nach Vorlage der tatsächlichen Baukosten umgehend den definitiven jährlichen Amortisationsbeitrag mitteilen. Der Stadtrat behält sich bei der Festlegung der Amortisationsbeiträge vor, die jeweiligen finanziellen Entwicklungen, namentlich markante Veränderungen des verrechneten Zinssatzes, mit zu berücksichtigen.“

Ferner verlangte der Stadtrat in diesem Beschluss, die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wil und der WISPAG sei im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu präzisieren, dies zur Vermeidung allfälliger späterer Unklarheiten. Ein analoges Zugeständnis des Stadtrats erfolgte parallel dazu auch gegenüber dem EC Wil, welcher ebenfalls eine Ratenzahlung beantragte.

4. Kriterien für die materielle Beurteilung allfälliger Vereinsbegehren

Wahrung der Interessen der WISPAG

Am 6. August 2009 äusserte sich das Departement BS auch zur Frage der relevanten Interessenlagen, dies wie folgt: „Die Stadt Wil will den neuen Sportpark Bergholz unbedingt erfolgreich realisieren. Sie will eine gut funktionierende Betriebs-AG und zugleich finanziell hinreichend starke Vereine, damit diese ihre Verpflichtungen gegenüber der Stadt fristgerecht erfüllen können. Die Stadt ist auf Grund der gegebenen Umstände mit zwei gegenläufigen Interessenlagen konfrontiert. Auf der einen Seite muss sie, um den neuen Sportpark politisch und hernach betrieblich erfolgreich realisieren zu können, der künftigen Betriebs-AG attraktive Geldeinnahmequellen ermöglichen. Auf der anderen Seite sind diverse, der Betriebs-AG ermöglichte Geldeinnahmequellen zugleich solche, die den Vereinen entgehen und die somit deren spätere Zahlungskraft reduzieren." Beide Interessenlagen sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Leistungsvereinbarung, welche dem Parlament in einer Entwurfsfassung als integraler Bestandteil der Betriebsvorlage vorgelegt wurde, ist das Ergebnis einer solchen Interessenabwägung: Es wird der WISPAG im Rahmen des Leistungsauftrags unter Wahrung des definierten Leistungsumfangs der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben und der Leistungsauflagen eine grösstmögliche unternehmerische Freiheit zugestanden. Einschränkungen sollen jedoch dort erfolgen, wo das öffentliche Interesse dies erfordert. In Einhaltung der in der Leistungsvereinbarung klar definierten Form zulässigen Gewinnstrebens ist die WISPAG berechtigt, aber auch verpflichtet, ihre Tätigkeiten nicht nur selbstständig auszuführen, sondern auch auf den von ihr betriebenen Anlagen kommerzielle Mehrzwecknutzungen und Vermietungen pro aktiv zu realisieren. Nur so besteht eine realistische Möglichkeit, trotz nicht gewinnträchtiger Erfüllung jener Aufgaben, die einen gemeinwirtschaftlichen Charakter haben, zumindest in Teilbereichen einen angemessenen Gewinn und damit eine Reduktion des erwirtschafteten Defizits zu erzielen. Die WISPAG hat demnach ein exklusives Werberecht. Gegenüber den Vereinen ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Zudem bleiben in Bezug auf die Werbeflächen im Fussballstadion und in der Eishalle mit Kunsteisbahn vertraglich bedingte Sonderregelungen vorbehalten, für welche beim FC wie erwähnt der Benützungsvertrag 2005 die Grundlage bildet. Im Rahmen der Beurteilung allfälliger Vereinsbegehren kommt eine Genehmigung am ehesten solcher Gesuche in Frage, welche auf Seiten der WISPAG keine unangemessenen Einschränkungen zur Folge haben.

Einhaltung dessen, was den Stimmbürger/-innen kommuniziert wurde

Nicht minder von Bedeutung ist die politische Notwendigkeit, im Wesentlichen das umzusetzen, was im Vorfeld der jeweiligen Abstimmung zur Gutheissung unterbreitet wurde. Die Wiler Stimmbevölkerung hat am 28. November 2010 die Kreditvorlage für die Gesamterneuerung des Sportparks Bergholz in der berechtigten Annahme gutgeheissen, dass die Projektüberarbeitung und nötige Projektanpassungen in Einhaltung zumindest jener Prämissen erfolgen, die als objektiv wesentlich gewertet werden müssen. Ein solch wesentlicher Punkt ist zunächst der genehmigte Gesamtkredit, welcher ohne Not respektive ohne zwingende, fremdbestimmte Faktoren nicht überschritten werden darf. Als wesentlich und somit nicht beliebig veränderbar müssen sämtliche schriftlichen und mündlichen Aussagen des Stadtrats oder der zuständigen Departemente gelten, die mit guten Gründen gegenüber der Öffentlichkeit oder bestimmten Projektpartnern klar kommuniziert und hernach nicht ebenso klar widerrufen wurden.

Im Rahmen der Beurteilung allfälliger Vereinsbegehren kommt eine Genehmigung am ehesten solcher Gesuche in Frage, welche nicht im Widerspruch stehen zu einem bereits unmissverständlich kommunizierten und entsprechend begründetem Standpunkt. So wäre es gegenüber dem geäusserten Volkswillen namentlich als unzulässig zu werten, sich nicht mehr strikte an den Auflagen des Fussballverbands für die Challenge-League als anzustrebenden Qualitätsstandard zu orientieren, sondern ohne zwingenden Grund darüber hinaus gehende, wesentliche Zusatzwünsche erfüllen zu wollen. Solchen – selbst vernünftigen – Wünschen ist restriktiv zu begegnen. Ebenfalls als unstatthaft müsste gelten, von der Höhe der verlangten Infrastrukturbeiträge der Vereine Abstand zu nehmen. Vertretbar dürfte hingegen sein, den Vereinen mit Zahlungsmodalitäten entgegen zu kommen, wie dies der Stadtrat am 20. Juni 2012 entschieden hat. Schliesslich wäre als kritisch zu werten, wenn die klare bisherige Aussage, wonach die Vereine die ihnen entstehenden Kosten während der Bauphase selber zu tragen haben, grundsätzlich widerrufen würde. In angemessenem Ausmass den Vereinen für bestimmte Kosten punktuell entgegen zu kommen, kann demgegenüber als legitim gelten. Auf dieser grundsätzlichen Einschätzung basiert die vorliegende Berichterstattung und Antragstellung des Stadtrats an das Stadtparlament.

5. Beurteilung des Begehrens

Fremdbestimmte Zusatzkosten zu Lasten des FC Wil 1900

Im Gesuch des FC Wil 1900 vom 17. Oktober 2012 wird geltend gemacht, dem FC Wil 1900 sei bei der Auswahl des Siegerprojekts kein Mitbestimmungsrecht ermöglicht worden, weshalb er auch keinen Einfluss auf eine Spielzeit im Exil resultierende Zusatzkosten gehabt habe. Der FC Wil 1900 sei gezwungen gewesen, ein Ausweichstadion zu suchen, welches den Anforderungen der SFL gemäss Stadionkatalog B (für Challenge League Clubs) entspreche, damit er die Lizenz für die Saison 2012/13 erhalten habe. Es seien alle möglichen Stadien in der Ostschweiz einem Auswahlverfahren bezüglich Kosten und Betriebstauglichkeit unterzogen worden. Nach anfänglich positiver Grundhaltung der zuständigen Stadionverwaltungen seien sämtliche Anfragen im Raume Winterthur, Thurgau und St. Gallen durch Stellungnahmen der örtlichen Polizeiorgane oder der SFL abgelehnt worden. In der Stadt St. Gallen (Paul Grüninger Stadion) sei dies mit der Begründung erfolgt, wonach der FC Wil 1900 ja die Möglichkeit habe, in der AFG Arena zu spielen. Dem FC Wil 1900 sei schliesslich das Heimrecht in der AFG Arena zu den Selbstkosten der Betreibergesellschaft gewährt worden. Die Vollkosten wären nicht finanzierbar gewesen. Somit lägen die Betriebskosten in der AFG Arena auf Augenhöhe mit jenen in allen anderen Stadien in der Ostschweiz. Eine Alternative zur AFG Arena habe es nicht gegeben.

Gefährdung des Vereins respektive der AG im Falle voller Kostenüberwälzung

Dem FC Wil 1900 ist es über Jahre gelungen, in der zweitobersten Profi-Liga seine Budgets ausgeglichen zu gestalten. Mit erwähnten zusätzlichen Kosten sei die Zukunft des Vereins (vor allem der AG) mit allen Nachwuchsmannschaften (U9-U20) und der 1. Mannschaft in Frage gestellt. Durch die Kostenbeteiligung des FC Wil 1900 am Stadionprojekt von Fr. 1,85 Mio. (Fr. 0,75 Mio. Eigenleistungen und Fr. 1,1 Mio. Investitionskostenbeitrag) und den zusätzlichen Betriebskosten in der AFG Arena von Fr. 0,24 Mio., sehe sich der Verein trotz unzähliger Freiwilligenleistungen nicht mehr in der Lage, neben dem laufenden Spielbetrieb die finanziellen Rahmenbedingungen der SFL Lizenzkommission für einen Erhalt der Lizenz für die Saison 2013/14 ohne Unterstützung zu erfüllen. Als Beispiel sei die Stadt Biel zu erwähnen, die ihren FC Biel, der sich in einer ähnlichen Situation befinde, die Spielzeit in der „Maladière" in Neuenburg mit einem Stützungsbeitrag von Fr. 0,18 Mio. ermöglicht habe.

Interesse aller an einer guten finanziellen und sportlichen Zukunft des FC

Der FC Wil 1900 leiste mit seiner Präsenz im Spitzensport eine nationale Bekanntheit für die Stadt Wil, aber auch im Nachwuchs und Breitensport tätige der Club einen wichtigen Beitrag für die Wiler Bevölkerung, ein grosses soziales Engagement und hervorragende Ausländerintegration. Für den Nachwuchs gebe die FC Wil 1900 AG Fr. 470'000.-- aus, für den Breitensport Fr. 140'000.--. Es liege im Interesse aller, dass der Verein die schwierige Übergangszeit bewältigen und im neuen Sportpark ohne riesigen Schuldenberg spielen könne, so dass eine gute finanzielle und sportliche Zukunft gegeben sei.

Mehraufwand des FC im Vergleich

Die FC Wil 1900 AG schloss das Geschäftsjahr 01.07.2011 – 30.06.2012 mit einem Verlust über Fr. 295‘000.-- ab. Damit der laufende Spielbetrieb gesichert und die Lizenzierung für die Saison 2013/14 nicht gefährdet sind, entschlossen sich die Hauptaktionäre der FC Wil 1900 AG am 7. November 2012, die Jahresrechnung der vergangenen Saison auszugleichen. Durch diesen Eingriff fliessen der FC Wil 1900 AG Fr. 300‘006.-- an Erträgen zu. Damit kann das vergangene Geschäftsjahr mit einem Gewinn von Fr. 5‘000.-- abgeschlossen werden. Durch den Umzug in die AFG Arena kommen in der laufenden Saison indes zusätzliche Kosten auf die FC Wil AG zu.

	Kosten AFG Arena (18 Heimspiele)		Kosten Bergholz (15 Heimspiele)
Stadion	Mietkosten	00.00	20000.00
	Stadiondienst / Betriebspersonal	72000.00	00.00
	Feuerwehr / Sanität	18000.00	00.00
	Parkplatzbewirtschaftung / VKK	9000.00	3300.00
	Techniker TVO	7200.00	00.00
	Techniker LED Wall	5400.00	00.00
	Reinigung	39600.00	00.00
Infrastruktur	Notbeleuchtung	00.00	1500.00
	Tribüne	00.00	21762.00
	Mobile WC-Anlagen / Reinigung	00.00	2130.00
Unterhalt	Rasenunterhalt	27000.00	00.00
Gebühren	Zusatzversicherung	10000.00	00.00
	Beleuchtung, Strom, Wasser	20000.00	12377.00
	Bewilligung	400.00	00.00
Sicherheit	Securitas / Delta	117400.00	21000.00
Diverses	Verpflegung Helfer und Personal	4050.00	500.00
	Rückbau, Schadenfälle, Diverses	00.00	7520.00
Total		330050.00	90089.00
Mehrkosten	AFG Arena versus Bergholz	239961.00	

	Erträge AFG Arena		Erträge Bergholz
Werbung	Planen-/ Bandenwerbung	00.00	60985.00
	Catering	00.00	31613.00
	TV-Übertragungen (geschätzt)	100000.00	15750.00
Eintritte	Tageseinnahmen Tickets (hochgerechnet)	80040.00	145193.00
	Saisonabonnemente	16770.00	33268.00
Übrige	Cup 1/8-Final Nettoertrag	27372.00	30433.70
		224182.00	317242.70
Minderertrag	AFG Arena versus Bergholz	93060.70	

Gesamthaft ergibt sich ein Mehraufwand von Fr. 333‘021.70.--.

Hälftige Kostenbeteiligung

Mit den erwähnten wiederholt erfolgten Zugeständnissen hat der Stadtrat belegt, dass es ihm ein ernstes Anliegen ist, die Verdienste des FC Wil 1900 im Spitzen- und im Breitensport zu anerkennen und dem Verein im Rahmen der gegebenen politischen Möglichkeiten eine gesunde finanzielle Ausgangslage zu ermöglichen. Mit gutem Recht liesse sich argumentieren, die erfolgten Entgegenkommen der Stadt zugunsten des FC Wil – offizieller Partner der Stadt ist der Verein FC Wil 1900 – seien bereits grosszügig genug, es bestehe keinerlei Anlass auf eine weitere Goodwill-Leistung durch die Stadt. Im Sinne einer Anerkennung, namentlich auch der Leistungen des FC zu Gunsten des Breitensports und Spitzennachwuchsfussballs, sowie in Berücksichtigung der in der Saison 2012/13 resultierenden Kostenersparnisse für die Stadt (z. B. Rasenunterhalt, Reinigung) erachtet der Stadtrat es als angemessen, von den geltend gemachten Fr. 333'021.70 (gerundet Fr. 340'000.--) die Hälfte zu übernehmen, konkret somit die Zahlung von Rechnungen in Höhe von maximal Fr. 170'000.--, namentlich an die FCSG Event AG, Betreiberin der AFG Arena, stellvertretend für die FC Wil 1900 AG zu übernehmen.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 35 lit. f Gemeindeordnung (respektive Art. 9 lit. d vorläufige Gemeindeordnung) beschliesst das Stadtparlament abschliessend über einmalige Ausgaben bis Fr. 1,0 Million. Damit ist das Stadtparlament für die vorliegenden Kreditanträge abschliessend zuständig.

6. Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die folgenden Anträge:

1. **Für die Beteiligung an den Kosten der FC Wil 1900 AG sei ein einmaliger Kredit von Fr. 170'000.- zu bewilligen.**

2. **Der Stadtrat sei zu ermächtigen, Rechnungen für die auswärtigen Heimspiele der ersten Mannschaft der FC Wil 1900 AG bis maximal fr. 170'000.-- zu begleichen.**

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber